VEREINTE HRI



Internationale Menschenrechtsübereinkünfte

Verteilung: ALLGEMEIN HRI/MC/2005/6 8. Juni 2005

Original: ENGLISCH

Vierte Gemeinsame Tagung der Ausschüsse der Menschenrechts-Vertragsorgane Genf, 20.-22. Juni 2005

Siebzehnte Tagung der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane Genf, 23.-24. Juni 2005 Punkt 7 der vorläufigen Tagesordnung

BEMERKUNGEN UND VORSCHLÄGE ZUM ENTWURF HARMONISIERTER LEITLINIEN FÜR DIE BERICHTERSTATTUNG GEMÄSS DEN INTERNATIONALEN MENSCHENRECHTSVERTRÄGEN

Bericht des Sekretariats

Mit dem vorliegenden Bericht wird eine Zusammenfassung der Bemerkungen und Vorschläge zum Entwurf harmonisierter Leitlinien für die Berichterstattung gemäß den internationalen Menschenrechtsverträgen und von Leitlinien für ein erweitertes Grundlagendokument (HRI/MC/2004/3) bereitgestellt, die das Sekretariat von den Vertragsstaaten und nichtstaatlichen Organisationen erhalten hat. Eine überarbeitete Fassung des Entwurfs harmonisierter Leitlinien, in der viele der von diesen Akteuren sowie den Vertragsorganen vorgeschlagene Änderungen berücksichtigt sind, ist in Dokument HRI/MC/2005/3 enthalten. Die offiziellen Bemerkungen von fünf der sieben Vertragsorgane sind dem vorliegenden Bericht als Anlage beigefügt. Herr Filali, Berichterstatter der dritten Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse, wird die vierte Gemeinsame Tagung der Ausschüsse über die von den Vertragsorganen während ihrer Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Auffassungen unterrichten.

INHALT

		Seite
I.	EINLEITUNG	3
II.	ZUSAMMENFASSUNG DER VON DEN VERTRAGS- STAATEN ERHALTENEN SACHBEZOGENEN BEMERKUN- GEN	3
	Allgemeines	3
	Länge der Berichte	4
	Periodizität und Koordinierung der Vorlage der Berichte	4
	Aktualisierung des Grundlagendokuments	5
	Inhalt des gemeinsamen Grundlagendokuments	

I. EINLEITUNG

- 1. Im Jahr 2004 wurden der Entwurf von harmonisierten Leitlinien für ein erweitertes Grundlagendokument und vertragsspezifische Berichte (HRI/MC/2004/3) und der Bericht der Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse (A/59/254, Anhang) zur Prüfung an die Ausschüsse geleitet, entsprechend den Empfehlungen der dritten Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse und der sechzehnten Tagung der Vorsitzenden. Alle Vertragsorgane führten formelle Diskussionen über den Entwurf, in den meisten Fällen in Anwesenheit von Herrn Kamel Filali, dem von der dritten Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse ernannten Berichterstatter über die Konsultationen zwischen den Ausschüssen über den vorgeschlagenen Leitlinienentwurf und weitere Angelegenheiten, die mit der Harmonisierung ihrer Leitlinien für die Berichterstattung in Zusammenhang stehen. Die offiziellen Auffassungen von fünf der sieben Vertragsorgane sind dem vorliegenden Bericht als Anhang beigefügt.
- 2. Angesichts der Bedeutung und Komplexität der vorgeschlagenen Leitlinien ersuchte die dritte Gemeinsame Tagung der Ausschüsse im Benehmen mit der Abteilung Frauenförderung das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, weiter an dem vorgeschlagenen Leitlinienentwurf zu arbeiten und dabei die von den einzelnen Ausschüssen im Laufe des Jahres vorgebrachten Bemerkungen und Vorschläge sowie diejenigen der Vertragsstaaten, nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) und nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs) zu berücksichtigen, mit dem Ziel, zur Prüfung auf der für 2005 anberaumten vierten Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse überarbeitete Leitlinien zu erstellen. Die überarbeiteten Leitlinien sind in Dokument HRI/MC/2005/3 enthalten.
- 3. Die Auffassungen der Vertragsstaaten wurden im Wege einer vom Sekretariat am 21. Dezember 2004 an die Ständigen Vertretungen in Genf gesandten Verbalnote erbeten. Etwa 20 Antworten gingen ein, auch die 25 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union legten eine gemeinsame Stellungnahme vor. Alle von den Vertragsstaaten und anderen Akteuren erhaltenen Bemerkungen und Vorschläge sind auf den Internetseiten des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte verfügbar.
- 4. Die Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen wurden gebeten, ihre Bemerkungen und Vorschläge vorzulegen. Es gingen Stellungnahmen ein von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (UNIFEM), dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Auch einige nichtstaatliche Organisationen und akademische Einrichtungen gaben eine Antwort.

trachtet wurde, insofern als damit Wiederholungen und Doppelinformationen in den Berichten der Vertragsstaaten verringert werden. Einige Staaten hoben hervor, dass das Hauptziel eine effektivere Erfüllung der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen sein müsse, während anderen daran gelegen war, dass die vorgeschlagenen Leitlinien durchführbar sind und die Belastung durch die Berichterstattung wirksam verringern. Manche Staaten verwiesen auf den ambitionierten Charakter bestimmter Aspekte der Leitlinien und fragten sich, ob es realistisch sei, überhaupt anzunehmen, dass alle Staaten einen Großteil der verlangten Informationen erheben können. Es wurde angemerkt, dass angesichts des großen Spektrums der in den Leitlinien verlangten Angaben in den Leitlinien erklärt werden solle, dass es letztlich im Ermessen eines jeden Vertragsstaates liege, zu entscheiden, was alles in das gemeinsame Grundlagendokument aufgenommen werden soll.

Länge der Berichte

6. Einige Vertragsstaaten begrüßten die vorgeschlagene Umfangsbegrenzung der den Vertragsorganen vorzulegenden Berichte, äußerten jedoch das Anliegen, dass die Begrenzung der Seitenanzahl praxis- und realitätsnah sein solle. Durch eine einzige allgemein gültige Umfangsbegrenzung würde den unterschiedlichen Verfassungsregelungen in den Staaten sowie ihrer Größe und Komplexität nicht Rechnung getragen. Die Unstimmigkeit zwischen der Begrenzung der Seitenanzahl und der in den Leitlinien enthaltenen Auflage, dass die Berichte genügend Angaben enthalten müssten, um dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Umsetzung des betreffenden Vertrags zu vermitteln, wurde von mehreren Staaten angemerkt. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass ungleich weitreichende Vertragsbestimmungen es ungeeignet erscheinen ließen, für alle vertragsspezifischen Dokumenten die gleiche Begrenzung der Seitenanzahl festzulegen. Wenn eine Begrenzung der Seitenanzahl bei den vertragsspezifischen Dokumenten praktisch durchführbar sein solle, müssten die einzelnen Vertragsorgane entsprechend knappe Leitlinien festlegen.

Periodizität und Koordinierung der Vorlage der Berichte

7. Es wurden Bedenken darüber geäußert, ob der im Bericht des Sekretariats vorgeschlagene Zeitrahmen von 18 Monaten zur Vorlage der Berichte realistisch sei, insbesondere für Staaten, die die meisten oder alle der mit Berichtsauflagen verbundenen Übereinkünfte angenommen haben. Es wurde darum gebeten, diese Frage weiter zu überdenken. Eine fast gleichzeitige Berichterstattung an alle Ausschüsse zu verlangen, wurde von vielen Vertragsstaaten angesichts der allein für die Erstellung eines Berichts notwendigen umfassenden Mobilisierung interner Ressourcen als unrealistisch angesehen. Ein Staat meinte, dass er auf Grund des Erstellungsprozesses seiner Berichte wahrscheinlich nicht mehr als zwei vertragsspezifische Dokumente pro Jahr erstellen könne und dass sein Berichtszyklus somit einen Zeitraum von drei bis vier Jahren abdecken werde. Die Vertragsorgane sollten einen flexiblen Ansatz hinsichtlich der einzuhaltenden Fristen annehmen, um es den Staaten, die sich an dem koordinierten Berichterstattungsverfahren beteiligen, zu ermöglichen, die Vorlage ihrer Berichte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zu staffeln.

Aktualisierung des Grundlagendokuments

8. Die Vorschrift, das gemeinsame Grundlagendokument regelmäßig zu aktualisieren, rief bei vielen Vertragsstaaten Bedenken hervor, insbesondere im Hinblick auf die aufzunehmenden kongruenten Bestimmungen. Die Europäische Union bezweifelte, dass es notwendig sei, alle Bestandteile des gemeinsamen Grundlagendokuments bei jeder Berichtsvorlage zu aktualisieren, und befürwortete ein gemeinsames Grundlagendokument, dessen wesentliche Bestandteile längerfristig unverändert blieben. Man befand, dass dann eine Aktualisierung des gemeinsamen Grundlagendokuments verlangt werden sollte, wenn es deutlich veraltet ist, und dass die Ausschüsse gegebenenfalls um zusätzliche Informationen ersuchen könnten. In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls angemerkt, dass die Berichte fristgerecht von den Ausschüssen geprüft werden müssten, damit die darin enthaltenen Informationen nicht veralten.

Inhalt des gemeinsamen Grundlagendokuments

9. Zahlreiche Staaten, darunter die Mitgliedsländer der Europäischen Union, befürworteten im Großen und Ganzen die vorgeschlagene Struktur des gemeinsamen Grundlagendokuments, was die Hintergrundinformationen, einschließlich der Verfassungsstruktur der Vertragsstaaten und des allgemeinen Rahmens für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, anbelangt. Ein Staat ließ jedoch Bedenken darüber verlauten, dass Informationen verlangt würden, die eigentlich zum Allgemeinwissen über Vertragsstaaten zählen, und war der Auffassung, dass es im Ermessen der jeweiligen Staaten selbst liegen solle, darüber zu entscheiden, welche Informationen aufgenommen werden. Des Weiteren erhob dieser Staat Einwände dagegen, dass bestimmte Arten von Informationen verlangt würden, die derzeit in den Berichterstattungsleitlinien von keinem Vertragsorgan enthalten seien, und die seiner Auffassung nach die Belastung durch die Berichterstattung vergrößern würden.

10. Ein Staat meinte, dass die Leitlinien im Abschnitt über die kongruenten Bestimmungen konkreter und strategischer sein könnten, was die verlangten Informationen angeht. Damit das gemeinsame Grundlagendokument so lange wie möglich gültig bleibt, sollte es nach Meinung anderer Staaten eine Beschreibung der jeweiligen Politik des Vertragsstaates enthalten, während genauere Angaben über die spezifischen Programme und Kampagnen und die konkreten auf dem Gebiet der Menschenrechte ergriffenen Maßnahmen in das vertragsspezifische Dokument aufgenommen werden könnten. Einige Staaten zweifelten daran, dass die Vertragsorgane systematisch detaillierte Informationen über die Folgemaßnahmen zu Weltkonferenzen verlangen dürften, aus denen keine rechtlichen Verpflichtungen hervorgegangen sind, und meinten, dass derartige Informationen nur dann bereitgestellt werden sollten, wenn sie für die Vertragsumsetzung maßgeblich sind. Ein Staat stellte fest, dass allein solche Informationen verlangt werden sollten, für die im Rahmen der Verträge, dem der berichterstattende Staat als Vertragspartei angehört, eine Rechtsgrundlage vorliegt.

Kongruente Bestimmungen

11. Die Europäische Union hielt den im Entwurf vorgeschlagenen Ansatz, unter anderem Angaben über die Umsetzung der Nichtdiskriminierungsklausel und die Bereitstel-

HRI/MC/2005/6 Seite 6

lung innerstaatlicher Rechtsbehelfe aufzunehmen, für annehmbar, wies jedoch darauf hin, dass die für das gemeinsame Grundlagendokument geeigneten Informationen allgemeiner Natur seien und Angaben über bestimmte Personengruppen eher in das entsprechende vertragsspezifische Dokument aufgenommen werden sollten. Andere Vertragsstaaten teilten die Auffassung, dass zwischen den Bestimmungen der verschiedenen Verträge ein hoher Grad an Kongruenz festzustellen sei. Die im Bericht des Sekretariats enthaltene Kongruenz-Tabelle (die dem

Ratifikation verwandter internationaler Übereinkünfte

15. Ein Staat hielt es für unangemessen, mit der Berichterstattung zu anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften eine zusätzliche Belastung zu schaffen, fand jedoch, dass der Ratifikationsstand auf freiwilliger Basis bereitgestellt werden könne. Ein anderer Staat äußerte spezifische Bedenken darüber, ob es angemessen sei, von den Vertragsstaaten Auskunft darüber zu verlangen, ob sie auch Vertragsstaaten der in Anlage 2, Abschnitt D des Entwurfs aufgeführten Haager Übereinkommen über Internationales Privatrecht sind, da es zu bezweifeln sei, dass diese bei allen Ländern breite Beteiligung finden werden.

Das vertragsspezifische Dokument

16. Es wurde festgestellt, dass das gemeinsame Grundlagendokument mit einem vereinfachten und systematisch aufgebauten vertragsspezifischen Dokument einhergehen müsse und dass über beide Dokumente gleichzeitig diskutiert werden müsse, um eine Harmonisierung der Auflagen aus den beiden Bestandteilen eines jeden Berichts zu gewährleisten. Viele Vertragsstaaten forderten die einzelnen Vertragsorgane nachdrücklich dazu auf, schnellstmöglich Leitlinien für ihre vertragsspezifischen Dokumente vorzuschlagen. Diese Leitlinien müssten sehr genau sein, was die aufzunehmenden Informationen angeht, und sollten sich nur auf wesentliche Punkte konzentrieren.

17. Ein Staat unterstrich, dass es zusätzlich notwendig sei, die Verwendung moderner Technologien zur Erstellung und Auswertung von Statistiken und Daten mit strategischer Planung zu verbinden. Vor der Erhebung und Auswertung der Daten müssten die Ziele, Zielvorgaben, Indikatoren und Leistungsmaßstäbe festgelegt und erarbeitet werden, des Weiteren wurde nachdrücklich gefordert, eine auf Auswirkungen und Ergebnisse ausgerichtete Berichterstattung herbeizuführen. Von mehreren Vertragsstaaten wurde auf die Rolle hingewiesen, die der Liste der zu behandelnden Punkte dabei zukomme, den Vertragsorganen vertragsspezifische Informationen zu liefern.

Auswirkungen auf die Arbeitsmethoden der Vertragsorgane

18. Zahlreiche Staaten stellten fest, dass alle Vertragsorgane sich stärker miteinander abstimmen müssten und dass Verzögerungen zwischen der Vorlage der Berichtsdokumente und deren Prüfung durch die entsprechenden Vertragsorgane sich auch auf den Zeitplan für eine koordinierte Berichtsvorlage auswirken würden. Damit der neue Ansatz kohärent und wirksam sein könne, müsse garantiert sein, dass die Vertragsorgane pro Jahr eine größere Anzahl an Berichten der Vertragsstaaten prüfen können, und die Ausschüsse müssten effektivere Folgemaßnahmen zu ihren abschließenden Bemerkungen gewährleisten. Mehrere Staaten wiesen darauf hin, dass eine Erhöhung der Beiträge

19. Es wurde die Hoffnung geäußert, dass mit Hilfe des neuen Verfahrens - verbunden mit einer rascheren Prüfung der Berichte durch die Vertragsorgane - die Anzahl der Nachfragen seitens der Vertragsorgane nach zusätzlichen Informationen zur Aktualisierung bereits vorgelegter Berichte verringert werden könne.

Ein koordinierter Ansatz zur Berichterstellung

20. Mehrere Staaten wiesen darauf hin, dass eine koordinierte Berichterstattung mit einem gemeinsamen Grundlagendokument, das kongruente Informationen enthält, Vorteile bringen könnte, insofern als dadurch ermöglicht würde, die Einhaltung der Vertragsverpflichtungen durch einen Vertragsstaat ganzheitlicher zu bewerten und so die Grundsätze der Verknüpftheit, Allgemeingültigkeit und Interdependenz der Menschenrechte zu fördern. Des Weiteren könnten dadurch verbesserte Möglichkeiten zur durchgängigen Berücksichtigung der in den Menschenrechtsverträgen festgelegten Normen bei der Entwicklungsplanung geschaffen werden.

Bedarf an technischer Hilfe

21. Es wurde festgestellt, dass die Entwicklungsländer sowohl technische als auch finanzielle Hilfe zum Aufbau geeigneter Strukturen benötigen würden, die ihnen auf Dauer eine fristgerechte Berichterstattung gestatten.

Wichtigkeit des Prozesses der Berichterstellung

22. Ein Staat war der Auffassung, dass der Prozess der Berichterstellung ebenso wichtig sei wie der Bericht selbst, da auf diesem Wege der Stand der Umsetzung der Menschenrechte auf nationaler Ebene bewertet werden kann.

Wunsch nach weiteren Konsultationen mit den Vertragsstaaten

23. Die meisten Staaten begrüßten die vorgeschlagenen Leitlinien und sprachen sich dafür aus, dass sie ohne große Verzögerung umgesetzt werden. Mehrere Staaten schlugen eine weite Verbreitung des überarbeiteten Entwurfs vor, sodass er von allen Staaten geprüft und bewertet werden könne und somit gewährleistet sei, dass die endgültigen Vorschläge durchführbar sind und die Belastung der Vertragsstaaten tatsächlich verringern. Ein Staat sprach sich nachdrücklich dafür aus, mit Sorgfalt und Umsicht vorzugehen, um die Zustimmung der Vertragsstaaten

zwischen gleichzeitig zur Anwendung kommenden Vertragsnormen grundsätzlich dasjenige Prinzip Anwendung finden sollte, das den umfassendsten Schutz gewährt. UNIFEM schlug vor, den Passus betreffend den institutionellen Rahmen für die Berichterstattung deutlicher zu formulieren, um zu verhindern, dass die Berichterstattung über die Gleichstellung der Geschlechter marginalisiert wird, ebenso wie auch den Passus betreffend Folgemaßnahmen zu den Weltkonferenzen und betreffend Verbindungen zu den Millenniums-Entwicklungszielen.

25. Das Amt des Hohen Flüchtlingskommisars der Vereinten Nationen (UNHCR) hielt den Ansatz im Leitlinienentwurf für sehr überzeugend und begrüßte es, dass in den aufgeschlüsselten Daten auch Angaben über Flüchtlinge und Asylsuchende verlangt werden. Es wurde unter anderem vorgeschlagen, deutlicher auf Staatenlose Bezug zu neh-

IV. ZUSAMMENFASSUNG DER VON NICHTSTAATLICHEN ORGANISATIONEN UND ANDEREN INTERESSIERTEN PARTEIEN ERHALTENEN SACHBEZOGENEN BEMERKUNGEN

28. Amnesty International erkannte die Vorteile des vorgeschlagenen Modells eines gemeinsamen Grundlagendokuments an: weniger Informationsverdopplung, wodurch eine fristgerechte Berichterstattung durch die Vertragsstaaten erleichtert wird; besseres Verständnis des Menschenrechtsschutzes in einem Land seitens der Sachverständigen, dank einem vergrößerten Informationsangebot; Förderung einer einheitlichen Vorgehensweise durch alle Vertragsorgane. Amnesty International stellte fest, dass die Vertragsorgane gegenwärtig mit bestimmten Menschenrechtsverstößen unterschiedlich umgingen und dass diese Unterschiede durch uneinheitliche Angaben in den Berichten der Vertrags-

kument werde allen Ausschüssen der Zugang zu der gleichen, vom jeweiligen Vertragsstaat systematisch erarbeiteten wichtigen Informationsquelle ermöglicht. Die Vertragsorgane müssten ihre Arbeitsmethoden verbessern, um aus dem neuen System uneingeschränkt Nutzen ziehen zu können. Die niederländiche Sektion war der Auffassung, dass es von großem Vorteil wäre, Daten zu den Punkten Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung allen Ausschüssen vorzulegen, und es so beispielsweise zu ermöglichen, Fragen wie etwa der Mehrfachdiskriminierung nachzugehen. Die kongruenten Bestimmungen sollten eine möglichst progressive Auslegung erfahren. Die Anregung zum Aufbau eines geeigneten institutionellen Rahmens für die Berichterstattung wurde begrüßt. Es wurde vorgeschlagen, dass die Erprobung der Leitlinien überwacht werden solle, um sicherzustellen, dass die Geltungsbereiche aller Verträge in der Praxis angemessen erfasst werden. Der Abschnitt über wirksame Rechtsbehelfe erfordere weitere Ausführungen. Es wurde begrüßt, dass die Vertragsstaaten in ihren Berichten ihre Vertragsvorbehalte erläutern müssten, da dies dazu dienen könne, die Vertragsstaaten anzuregen, ihre Vorbehalte zu analysieren und einen Zeitplan für deren Zurückziehung aufzustellen.

- 31. Die "First Lady's Save Our Youths Campaign" (Nigeria) schlug vor, dass die Leitlinien Angaben über Hinrichtungen und außergerichtliche Tötungen, HIV/Aids, Menschenrechtserziehung und Armutsbekämpfung enthalten sollten, insbesondere im Zusammenhang mit indigenen Bevölkerungsgruppen.
- 32. Die Frauenrechtsorganisation "International Women's Rights Action Watch" (IWRAW) unterstrich, wie notwendig ein gut organisierter institutioneller Rahmen für die Berichterstattung sei, in dem auch ständige, integrierte und auf dem entsprechenden Niveau angesiedelte Fachkenntnisse in geschlechtsspezifischen Fragen vorhanden seien. Eine Aufschlüsselung der Daten nach Geschlecht wurde als eine wesentliche Voraussetzung für jede Diskriminierungsanalyse angesehen. Die Vorschläge betreffend die Periodizität seien Anbetracht der umfassenden Auflagen im gemeinsamen Grundlagendokument und anderer den Berichterstattungsprozess beeinflussender Faktoren möglicherweise unrealistisch. Die IWRAW erkannte sowohl die positiven als auch die negativen Aspekte an, die mit der Aufnahme der Punkte Nichtdiskriminierung und Gleichstellung in das gemeinsame Grundlagendokument einhergehen. Es sei höchst wünschenswert, mit diesen Fragen an alle Vertragsorgane heranzutreten, es gebe jedoch Schwierigkeiten mit der in den vorgeschlagenen Leitlinien enthaltenen Definition des Begriffs Diskriminierung gegenüber der Definition im Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und der Bezeichnung der Frauen als "Gruppe". Angesichts der im Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau vorhandenen Fachkenntnisse und der zeitlichen und arbeitsmäßigen Engpässe, denen sich die anderen Ausschüsse in Bezug auf eine ausführliche Beschäftigung mit geschlechtsspezifischer Diskriminierung gegenübersehen, wurde vorgeschlagen, dass sich die Angaben im gemeinsamen Grundlagendokument auf Informationen über Verfassungen, Gesetze, Politik, Rechtsbehelfe und Daten beschränken sollten und die Analyse der Hindernisse und Auswirkungen dem vertragsspezifischen Dokument vorbehalten bleiben sollte.
- 33. Die Frauenrechtsorganisation "International Women's Rights Action Watch Asia Pacific" (IWRAW Asia-Pacific) führte Gespäche mit Frauenrechtsaktivisten und legte eine Zusammenfassung der von diesen vorgebrachten Auffassungen vor. Es wurde einhellig die Meinung vertreten, dass die Vorschläge Vorteile bringen würden: durch die Begünstigung eines systematischen, ganzheitlichen Ansatzes zur Förderung, zum Schutz und

zur Überwachung der Menschenrechte: durch die Stärkung der Interdependenz und Unteilbarkeit der Rechte und folglich der durchgängigen Berücksichtigung der Frauenrechte; durch die Erweiterung der Bereiche, in denen die Vertragskonformität der Vertragsstaaten geprüft wird; durch die Schaffung von mehr Ansatzpunkten für das Eintreten für Frauenrechte. Besorgnisse wurden geäußert bezüglich der Definition des Begriffs "Kongruenz" wie er in den Leitlinien angewendet wird, insbesondere im Hinblick auf Nichtdiskriminierung und Gleichstellung. Es wurde die Meinung vertreten, dass bei der Berichterstattung über kongruente Rechte die fortschrittlichsten Standards zur Anwendung kommen sollten und dass denjenigen Ausschüssen, deren Mandat in der Diskriminierungsbeseitigung besteht, bei der Festlegung des Geltungsinhalts dieser kongruenten Bestimmungen höchster Stellenwert eingeräumt werden sollte. Es wurde nahe gelegt, dass Frauenrechtsfragen in vielen anderen Bereichen des gemeinsamen Grundlagendokuments berücksichtigt werden könnten und dass Maßnahmen ergriffen werden sollten, um sicherzustellen, dass diejenigen, die das gemeinsame Grundlagendokument zur Vorlage bei allen Ausschüssen zusammenstellen, die Frauenrechte nicht marginalisieren. Die Notwendigkeit technischer Hilfe wurde hervorgehoben. Eine Reihe von Hintergrunddokumenten, in denen die Auswirkungen der Vorschläge insbesondere auf die Kontrollfunktion des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) untersucht werden, waren den Bemerkungen von der IWRAW Asia-Pacific beigefügt.

34. Das Zentrum für Frauenforschung Kharkiv (Ukraine) stellte fest, dass mit dem Leitlinienentwurf für Konsistenz bei der Berichterstellung gesorgt und die Berichtsprüfung erleichtert werde. Es vertrat die Auffassung, dass die Berichterstattung über das gesamte rascheren Erstellung und Vorlage der Berichte im Einklang mit den Verträgen kommen könnte. Das Konzept einer harmonisierten Berichterstattung über die Umsetzung der Menschenrechtsverträge auf der Grundlage des Modells eines gemeinsamen Grundlagendokuments und eines vertragsspezifischen Dokuments fand die Zustimmung des Rates, der die Auffassung vertrat, dass es eine Grundlage an Informationen, einschließlich statistischer Angaben, gebe, die allen Verträgen gemeinsam ist und sich wiederholen würde, falls sie in verschiedenen Einzelbe

Anhang 1.

Offizielle Standpunkte der Vertragsorgane zu den vorgeschlagenen harmonisierten Leitlinien

A. Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

64. Tagung

23. Februar-12. März 2005

Punkte, die für den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung von besonderem Interesse sind und in ein (konsolidiertes) erweitertes Grundlagendokument aufgenommen werden sollten

- 1. Demografische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Merkmale des Staates:
 - i. Wesentliche ethnische und demografische Merkmale der Bevölkerung; Anteil der Bevölkerung in ländlichen beziehungsweise städtischen Gebieten; Anteil der Bevölkerung unterhalb der nationalen Armutsgrenze; Alphabetenquote; Beschäftigung und Arbeitslosenquote. Diese Angaben sollten in einen geschlechtsspezifischen Kontext gestellt werden, und unter besonderer Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sozialen Status der Frau.
 - ii. Inflationsrate;
 - iii. Bildungssysteme und Gesundheitsdienste und Zugang rassischer, ethnischer oder kultureller Gruppen zu diesen.
- 2. Verfassungsmäßige, politische und rechtliche Ordnung des Staates:
 - i. Politischer und rechtlicher Rahmen des Staates: Regierungsform, Wahlsystem, Aufbau der Legislativ-, Exekutiv- und Rechtsprechungsorgane;
 - ii. Maßnahmen zur Gewährleistung der gleichberechtigten Mitwirkung rassischer, ethnischer oder kultureller Gruppen in staatlichen Einrichtungen und öffentlichen Verwaltungsinstitutionen (geschlechtsspezifischer Kontext).
- 3. Allgemeiner Rahmen für den Schutz der Menschenrechte:
 - i. Für den Schutz der Menschenrechte zuständige Gerichts-, Verwaltungsoder sonstige Organe; den Opfern zur Verfügung stehende Rechtsbehelfe; Menschenrechtsverträge, die in die nationale Rechtsordnung Eingang

iii. Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung: Allgemeine Verpflichtung des Staates zur Diskriminierungsbeseitigung und Gleichstellungsförde-

HRI/MC/2005/6 Seite 16

D. Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

2. Tagung 25.-29. April 2005

Herr Kamel Filali, Berichterstatter für die Harmonisierung der Berichterstattung an die Vertragsorgane, führte mit dem Ausschuss auf seiner am 26. April 2005 abgehaltenen 12. Sitzung Gespräche über den Entwurf der Leitlinien für ein erweitertes Grundlagendokument und vertragsspezifische Berichte sowie harmonisierte Leitlinien für die Be-

bestimmten Gründen, unter anderem, weil der Reformprozess durch die Aufnahme von einer größeren Anzahl an gemeinsamen Menschenrechtsbestimmungen möglicherweise beträchtlich verzögert würde. Es ist wichtig, dass Vertragsstaaten, die dieses neue Berichtsverfahren anwenden möchten, dies so bald wie möglich tun können.

2. Der Ausschuss stellt fest, dass in den Leitlinien ziemlich konkrete und detaillierte Angaben über die Umsetzung des Rechts auf Nichtdiskriminierung und damit zusammenhängende Punkte - wie in Teil III dargelegt - verlangt werden und würde gerne wissen, welche Auswirkungen dies auf die Berichterstattung gemäß den verschiedenen Menschenrechtsverträgen haben könnte, und insbesondere auf die Berichterstattung gemäß denjenigen Menschenrechtesverträgen, die auf die Beseitigung von Diskriminierung ausgerichtet sind. Es scheint notwendig, die Punkte zum Thema Diskriminierung, die im vertragsspezifischen Bericht zu behande.5(m)13.1.1.3(Aus)- cd,s

Anhang 2 Kongruenz der materiellen Bestimmungen der sieben grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge

HRI/MC/2005/6 Seite 20

	Pakt über les Überein- gerliche kommen zur s I politi- Beseitigung d e Rechte jeder Form n		für die	Ausschuss für Wanderarbeit- nehmer
--	---	--	---------	--